

Art. 12 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 GG

Zulassung eines Kommentars zur 2. Juristischen Staatsprüfung

OVG Rh.-Pf., Urt. v. 02.03.2012 – 10 A 11181/11.OVG, DVBl. 2012, 695
 VG Düsseldorf, Urt. v. 04.11.2011 – 15 K 5117/09

Fall

Die L-Verlag GmbH (L) vertreibt als Verlags- und Softwareunternehmen unter anderem juristische Fachliteratur. Sie gibt seit Mai 2006 einen Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch („Prütting“) heraus, der eine jährliche Erscheinungsfolge hat und im Jahre 2011 in der 6. Auflage erschienen ist.

Seit 2007 beantragte die L mehrfach die Zulassung des „Prütting“ beim Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes im Lande L als Hilfsmittel in der zweiten juristischen Staatsprüfung. Sie wies darauf hin, das Werk sei mit dem zugelassenen Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch aus dem B-Verlag („Palandt“) vergleichbar. Durch die Nichtzulassung des „Prütting“ werde das Recht des Verlags aus Art. 12 GG verletzt. Insbesondere hätte L einen Wettbewerbsnachteil, da sich Referendarinnen und Referendare wegen der Nichtzulassung im Examen schon während des Referendariats lieber einen „Palandt“ kauften.

Im Mai 2010 fassten daraufhin die Präsidentinnen und Präsidenten der Justizprüfungsämter der Länder einstimmig folgenden Beschluss:

„Die Präsidentinnen und Präsidenten sind der Auffassung, dass es zur Wahrung der Chancengleichheit geboten ist, die in den staatlichen Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel vorzugeben. Sie vertreten die Auffassung, dass Parallelzulassungen vermieden werden sollten. Durch Parallelzulassungen treten Erschwernisse und Störungen im Prüfungsablauf ein. Bei der Auswahlentscheidung sollten die Verbreitung des Hilfsmittels in der Praxis, dessen Preis, Handhabbarkeit, übersichtliche Gestaltung und pädagogische Eignung berücksichtigt werden. Der Austausch eines Hilfsmittels sollte im Interesse der Kontinuität und des Vertrauensschutzes nur aus gewichtigen Gründen vorgenommen werden.“

Daraufhin bestimmte der Präsident des Landesjustizprüfungsamts für den Bereich Zivilrecht den „Palandt“ als einzig zugelassenen Kommentar zum BGB. Den Antrag der L auf Zulassung des „Prütting“ lehnte der Präsident mit Bescheid vom 04.01.2011 unter Hinweis auf den vorstehenden Beschluss ab. Zur Begründung verwies er darauf, dass alle Bundesländer, die Kommentare zuließen, den „Palandt“ als einzigen Kommentar zum BGB zugelassen hätten. Der „Palandt“ nehme einen unangefochtenen Spitzenplatz bei der Verbreitung in der Praxis ein. Zwar seien die beiden Kommentare preislich vergleichbar und der „Prütting“ dem „Palandt“ möglicherweise in Handhabbarkeit und Übersichtlichkeit sogar überlegen. Da aber im Referendariat die Vorbereitung auf die spätere Berufstätigkeit im Vordergrund stehe, sei der Gebrauch des „Palandt“ als Standardwerk zum BGB durch die Rechtsreferendarinnen und -referendare aus pädagogischen Gründen derzeit unverzichtbar.

L erhebt Klage und beantragt, das Land unter Aufhebung seines Bescheides vom 04.01.2011 zu verpflichten, ihren Antrag auf Zulassung des von ihr verlegten Kommentars „Prütting“ als Hilfsmittel in der zweiten juristischen Staatsprüfung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Sie meint, die Ablehnung sei ermessensfehlerhaft, verstoße insbesondere gegen Art. 12 und Art. 3 GG. Hat die Klage Erfolg?

Leitsätze

1. Die Regelungen der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung, nach welchen die Präsidentin oder der Präsident des Landesprüfungsamts die in der zweiten juristischen Staatsprüfung zulässigen Hilfsmittel bestimmt, begründen keine subjektiv-öffentlichen Rechte Hilfsmittel vertreibender Verlage. Vielmehr dienen die Vorschriften allein dem öffentlichen Interesse an einem geordneten Prüfungsablauf.

2. Allerdings verbietet der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG eine willkürliche Auswahl der Hilfsmittel; ein weitergehender Anspruch steht den Verlagen auch aus Art. 12 Abs. 1 GG nicht zu.

§ 6 Abs. 2 JAPO (Juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung) des Landes L lautet: „Die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes bestimmt die Termine, die Reihenfolge der Aufsichtsarbeiten und die zulässigen Hilfsmittel; diese hat die Bewerberin oder der Bewerber selbst zu beschaffen. Die Verwendung bestimmter Arten von Papier und Schreibgeräten kann vorgeschrieben werden.“

Hinweis: Im Land L besteht keine Regelung i.S.d. §§ 68 Abs. 1 S. 2, 1. Halbs. und 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO.

Entscheidung

Die Klage hat Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Mangels Spezialzuweisung ist der **Verwaltungsrechtsweg** nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO nur eröffnet, wenn die Streitigkeit öffentlich-rechtlicher Natur ist. Streitscheidend für die Frage der Zulassung von Hilfsmitteln ist die öffentlich-rechtliche Vorschrift des § 6 Abs. 2 JAPO. Der Verwaltungsrechtsweg ist somit gegeben.

II. Als **statthafte Klageart** kommt eine Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1, 2. Fall VwGO in Betracht. Dann müsste die Zulassung eines Hilfsmittels in der juristischen Staatsprüfung durch den Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes ein **Verwaltungsakt** i.S.d. § 35 VwVfG sein.

Dann müsste eine **Regelung** vorliegen. Das ist der Fall, wenn die Maßnahme ihrem Ausspruch nach auf die **unmittelbare** Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist. Das bedeutet, dass durch die Maßnahme unmittelbar **Rechte oder Pflichten begründet**, geändert, aufgehoben oder verbindlich festgestellt werden.

Durch die Zulassungsentscheidung ist zunächst die Rechtsstellung der **Prüflinge** betroffen. Diese dürfen einen bestimmten Kommentar entweder benutzen oder nicht benutzen. Die Zulassung eines Kommentars als Hilfsmittel führt jedoch **nicht unmittelbar** dazu, dass ein Prüfling dann auch tatsächlich diesen Kommentar erwirbt oder zwingend mit diesem Kommentar arbeiten muss. Zwar wird die Zulassung nur eines bestimmten Kommentares als Hilfsmittel Referendarinnen und Referendaren einen Anreiz bieten, gerade diesen zur Vorbereitung auf den schriftlichen Prüfungsteil des zweiten juristischen Staatsexamens heranzuziehen und unter Umständen käuflich zu erwerben. Auch ist nicht auszuschließen, dass dies bei einzelnen Praktikern später im Berufsalltag eine bevorzugte Nutzung dieser Fachliteratur nach sich zieht. Dabei handelt es sich jedoch nur um **mittelbare Folgen** der Zulassung eines Kommentars als Hilfsmittel in der Prüfung, nicht um unmittelbare und zielgerichtete rechtliche Folgen **gegenüber dem Verlag**.

Damit enthält die Zulassungsentscheidung keine Regelung und stellt keinen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 VwVfG dar. Statthafte Klageart ist daher nicht die Verpflichtungsklage, sondern die **allgemeine Leistungsklage**.

III. Zum Ausschluss von Popularklagen wird von der h.M. auch für die Leistungsklage eine **Klagebefugnis** analog § 42 Abs. 2 VwGO verlangt. Es erscheint zumindest nicht offensichtlich ausgeschlossen, dass L ein subjektives Recht aus § 6 Abs. 2 JAPO oder aus Grundrechten darauf hat, dass der „Prüf-ting“ als Hilfsmittel zugelassen wird. L ist somit klagebefugt.

IV. Die L-GmbH ist als juristische Person gemäß § 61 Nr. 1 VwGO **beteiligtenfähig**. Richtiger Beklagter ist nach dem **Rechtsträgerprinzip** das Land, das ebenfalls als juristische Person gemäß § 61 Nr. 1 VwGO beteiligtenfähig ist. Für die **Prozessfähigkeit** gilt § 62 Abs. 3 VwGO.

Zur Regelungswirkung vgl. AS-Skript Verwaltungsrecht AT 1 [2011], Rdnr. 171 ff.

So im Ergebnis ohne nähere Begründung VG Düsseldorf a.a.O., offengelassen von VG Mainz, Urt. v. 28.04. 2010 – 3 K 822/09.MZ. Einen Verwaltungsakt wird man annehmen können, wenn man von einer unmittelbaren Wirkung gegenüber den Prüflingen ausgeht und einem relativen VA anerkennt, vgl. AS-Skript Verwaltungsrecht AT 1 [2011], Rdnr. 233 f.

Die Klage auf Zulassung des „Prütting“ als Hilfsmittel zur zweiten juristischen Staatsprüfung ist daher zulässig.

B. Begründetheit

Die Leistungsklage ist begründet, wenn die Klägerin einen Anspruch auf die begehrte Zulassung hat.

I. Ein solcher Anspruch könnte sich aus § 6 Abs. 2 JAPO ergeben. Dies setzt voraus, dass diese Vorschrift der L einen **Anspruch** vermittelt. Anspruchsqualität hat eine Vorschrift des öffentlichen Rechts nur, wenn sie ein **subjektives Recht** beinhaltet, d.h. zumindest auch dem Schutz der Rechte des Dritten zu dienen bestimmt ist, nicht dagegen, wenn die Norm ausschließlich öffentliche Interessen verfolgt (sog. Schutznormtheorie).

1. Gemäß § 6 Abs. 2 JAPO bestimmt der Präsident des Prüfungsamtes die zulässigen Hilfsmittel. Nach dem **Wortlaut** der Vorschrift wird durch die Norm ein Recht des Präsidenten des Prüfungsamtes, nicht jedoch ein Anspruch eines Dritten begründet.

2. Auch eine **systematische Auslegung** spricht dagegen, einem Verlag aus § 6 Abs. 2 JAPO einen Anspruch zu vermitteln.

OVG Rh.-Pf.: „[Die Regelungen] sind eingebettet in weitere verfahrensrechtliche Vorschriften über die Dauer der Prüfung und der einzelnen Aufsichtsarbeiten, die Anzahl der Aufsichtsarbeiten und deren Reihenfolge und Auswahl, die zu prüfenden Rechtsgebiete sowie die Prüfungsaufsicht und die Anonymität der Prüfung. Als solche kommt ihnen **im Interesse der Allgemeinheit** eine Sicherungsfunktion allein im Hinblick auf die den Prüflingen grundrechtlich verbürgte Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes – GG –) und ihren Anspruch auf Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) zu. Drittschutz zugunsten der Verlage gewährleisten die Vorschriften dagegen nicht, wie sich auch aus dem Fehlen von Anträgen auf Zulassung von Hilfsmitteln, Fristen und Auswahlkriterien herleiten lässt.“

VG Düsseldorf: „Die (...) Regelung über die Zulassung von Hilfsmitteln ist eingebettet in die ebenfalls verfahrensrechtlich ..., die ‚Anfertigung der Aufsichtsarbeiten‘ (§ 13 JAG NRW) betreffenden Vorschriften über die Prüfungszeit und deren Verlängerung (§§ 53 Abs. 2, 13 Abs. 1 JAG NRW), die Anonymität des schriftlichen Prüfungsteils (§§ 53 Abs. 2, 13 Abs. 2 JAG NRW) sowie über die Niederschrift zum Prüfungsverlauf und die Kompensation von Störungen im Ablauf des Prüfungstermins (§§ 53 Abs. 2, 13 Abs. 4 JAG NRW). Ihr kommt mithin eine **dienende Funktion ausschließlich mit Blick auf den Zweck der Prüfung** zu, (...).“

Damit dienen die Vorschriften über die Zulassung von Hilfsmitteln in der zweiten juristischen Staatsprüfung allein dem **Schutz des öffentlichen Interesses** an einem geordneten und damit zugleich den Grundsatz der Chancengleichheit aller Prüflinge (Art. 3 Abs. 1 GG) währenden Prüfungsablauf.

3. Aus § 6 Abs. 2 JAPO könnte sich jedoch zumindest ein **Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung** ergeben. Der Präsident muss über die Zulassung von Hilfsmitteln nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung besteht jedoch nur, wenn die einschlägige Ermessensvorschrift ein subjektives Recht beinhaltet.

OVG Rh.-Pf.: „Dass der Präsident oder die Präsidentin des Landesprüfungsamtes über die zulässigen Hilfsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, ändert hieran nichts. Denn ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung besteht nicht bei jeder Ermessen einräumenden Bestimmung, sondern **nur, wenn diese ein subjektiv-öffentliches Recht** auf fehlerfreie Ermessensausübung einräumt.“

Zu den Funktionen der Grundrechte AS-Skript Grundrechte [2011], Rdnr. 10 ff.

Wie oben festgestellt, ist § 6 Abs. 2 JAPO nicht als subjektives Recht ausgestaltet. Das Ermessen hat nur Bedeutung für den Umfang (die Rechtsfolge), nicht aber für den Schutzzweck der Norm als Voraussetzung für das subjektive Recht. Daher steht der L **kein Anspruch** auf Zulassung des „Prütting“ **aus einfach-gesetzlichen Vorschriften** zu.

II. Möglicherweise lässt sich ein Anspruch der L unmittelbar aus **Grundrechten** herleiten. Zwar sind die Grundrechte in erster Linie **Abwehrrechte** des Bürgers gegen den Staat. Aus den Grundrechten können sich aber unter besonderen Voraussetzungen auch Leistungsansprüche ergeben.

1. Die Entscheidung des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes, nur den „Palandt“ als Kommentar zuzulassen, könnte die L in ihrer **Berufsfreiheit** aus Art. 12 GG verletzen, die ihrem Wesen nach auch auf juristische Personen wie die L-GmbH anwendbar ist (Art. 19 Abs. 3 GG).

a) Dann müsste zunächst der **Schutzbereich betroffen** sein. Art. 12 Abs. 1 GG schützt das einheitliche Grundrecht der Berufsfreiheit. Beruf ist jede auf Dauer angelegte Tätigkeit, die zur Schaffung und Erhaltung des Lebensunterhaltes dient und nicht schlechthin gemeinschädlich ist. Die Verlagstätigkeit der L fällt in den Schutzbereich des Art. 12 GG.

b) Die Nichtzulassung des „Prütting“ müsste in den **Schutzbereich eingreifen**.

aa) Wie bereits festgestellt, entfaltet die Zulassungsentscheidung des Präsidenten des Prüfungsamtes gegenüber dem Verlag **keine unmittelbaren** Rechtsfolgen. Daher handelt es sich **nicht** um einen **Eingriff im klassischen Sinne**.

bb) Ein Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit kann jedoch auch dann gegeben sein, wenn die staatliche Handlung **mittelbare Auswirkungen** auf die berufliche Betätigung hat. Dann müsste aber eine **objektiv berufsregelnde Tendenz** erkennbar sein. Dies ist der Fall, wenn die Regelung in einem engen Zusammenhang mit der Ausübung der Berufsfreiheitsrechte steht. Eine mittelbar und faktisch belastende Maßnahme muss nach Wirkung und Zielrichtung einer finalen Beeinträchtigung der Berufsfreiheit gleichkommen.

VG Düsseldorf: „Die Entscheidung für ein bestimmtes, in der Staatsprüfung zulässiges Hilfsmittel mag, weil die Auswahl des Hilfsmittels aus dem Pool der auf dem Markt befindlichen Fachliteratur erfolgt, nicht gänzlich ohne Bezug zu der beruflichen Tätigkeit der juristische Fachliteratur verlegenden und vertreibenden Verlage sein. (...) Weder durch die Klägerin substantiiert dargetan noch sonst ersichtlich ist aber, dass den aufgezeigten Umständen eine die berufliche Tätigkeit der Klägerin in rechtserheblichem Umfang prägende Bedeutung zukommt. So war die Klägerin weder rechtlich noch tatsächlich durch die Zulassungspraxis des Justizministeriums gehindert, einen eigenen weiteren Kommentar zum BGB herauszugeben.“

OVG Rh.-Pf.: „Vieles spricht dafür, dass die Zulassung eines Kommentars als Hilfsmittel für die juristische Staatsprüfung zu einer Steigerung der Umsatzzahlen dieses Werks führen wird. Sie eröffnet die Möglichkeit, mit der Zulassungsentscheidung zu werben, und bietet einen Anreiz für Referendarinnen und Referendare, mit der zugelassenen Publikation schon im Vorfeld der Prüfung zu arbeiten und diese gegebenenfalls zu kaufen sowie im späteren Berufsalltag mit ihr zu arbeiten. Marktanteile, die der ‚Palandt‘ hierdurch erlangt, gehen möglicherweise dem ‚Prütting‘ verloren.“

Dabei ist aber zu beachten, dass die L den „Prütting“ in der ersten Auflage im Jahre 2006 auf den Markt gebracht hat, ohne darauf vertrauen zu können, ihr Kommentar werde in der Zukunft als Hilfsmittel in der zweiten juristischen

Staatsprüfung zugelassen. Gleichwohl hat der Kommentar eine jährliche Erscheinungsfolge und ist im Jahre 2011 bereits in der 6. Auflage erschienen. Insofern ist nicht erkennbar, dass die Nichtzulassung des „Prütting“ nach ihrer Wirkung und Zielrichtung einer finalen Beeinträchtigung der Berufsfreiheit gleichzusetzen wäre.

cc) Art. 12 GG schützt aber auch vor **Veränderungen der Rahmenbedingungen** am Markt, insbesondere vor Eingriffen des Staates in den **Wettbewerb** der Unternehmer. Voraussetzung für einen Eingriff ist in diesem Fall, dass **tatsächlich eine schwerwiegende Beeinträchtigung** der beruflichen Betätigungsfreiheit erfolgt. Dies ist hier jedoch zu verneinen.

OVG Rh.-Pf.: „Gemindert werden allenfalls die Erwerbsaussichten der Klägerin; das Grundrecht der Berufsfreiheit umfasst aber keinen Anspruch auf Erfolg im Wettbewerb und auf Sicherung künftiger Erwerbsmöglichkeiten (vgl. BVerfGE 116, 135, 152).“

Die Entscheidung des Präsidenten des Prüfungsamtes, nur den „Palandt“ als Kommentar zuzulassen, greift somit nicht in die Berufsfreiheit der L aus Art. 12 Abs. 1 GG ein. Auch hieraus lässt sich daher kein Anspruch der L herleiten.

2. Ein Anspruch auf Zulassung des „Prütting“ könnte sich aus dem allgemeinen Gleichheitssatz (**Art. 3 Abs. 1 GG**) ergeben.

a) Wie oben festgestellt, ist § 6 Abs. 2 JAPO **nicht als subjektives Recht ausgestaltet**. Die Entscheidung über die Zulassung von Hilfsmitteln in der Prüfung dienen **im Interesse der Allgemeinheit** lediglich der Sicherung der den Prüflingen grundrechtlich verbürgten Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und des Anspruchs auf Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG). Fraglich ist daher, ob ein Verlag aus Art. 3 Abs. 1 GG überhaupt ein subjektiver Anspruch auf Gleichbehandlung zustehen kann.

VG Düsseldorf: „Nach Auffassung der Kammer gewähren weder der Gleichheitsgrundsatz noch die allgemeine Handlungsfreiheit jeweils aus sich heraus eine wehrfähige Rechtsposition. Beide grundrechtlichen Verbürgungen setzen vielmehr die Existenz eines durch die Rechtsordnung anderweitig vermittelten subjektiv öffentlichen Rechts voraus (...). Nichts anderes gilt für die Anwendung des Gleichheitssatzes (Artikel 3 Abs. 1 GG) im Rahmen seiner Funktion, der behördlichen Ermessensausübung rechtliche Grenzen zu setzen. Denn auch wenn das Gleichheitsgebot nach dem Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Abs. 3 GG) die Ausübung von Ermessen stets rechtlich begrenzt, **besteht dem Einzelnen gegenüber eine (für ihn dann auch rechtlich durchsetzbare) behördliche Pflicht zur Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes nur, wenn und soweit die Verwaltungsbehörde nach dem Zweck der Ermessensermächtigung ihr Ermessen zumindest auch zum Schutz dessen auszuüben hat, der sich auf eine Verletzung von Artikel 3 Abs. 1 GG beruft**. Sofern es der Klägerin gegenüber folglich an einer die Behörde treffenden Rechtspflicht ihr Ermessen zumindest auch zum Schutz dessen auszuüben, der sich auf eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG beruft fehlt, besteht mithin auch für eine Willkürkontrolle rechtlich kein Anlass.“

b) Demgegenüber gesteht das OVG Rh.-Pf. dem Verlag aus Art. 3 Abs. 1 GG zumindest einen Anspruch zu, dass die Auswahlentscheidung **willkürfrei** erfolgt.

OVG Rh.-Pf.: „Zu Recht geht die Klägerin dabei davon aus, dass die Auswahlentscheidung des Beklagten der Bindung an den Gleichheitssatz unterliegt (vgl. BVerfGE 116, 1, 12). Jede staatliche Stelle hat bei ihrem Handeln, unabhängig von ihrer Handlungsform und dem betroffenen Lebensbereich, die in dem Gleichheitssatz niedergelegte Gerechtigkeitsvorstellung zu beachten (vgl. BVerfGE 116, 135, 153). Da, wie dargelegt, die Entscheidung über die Hilfsmittelzulassung der Ge-

Im Gegensatz zu einer Zulassung zu einem Markt (§ 70 GewO), wo sich aus dem Grundsatz der Chancengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG auch ein Anspruch ergibt, in einem „erkennbaren Turnus eine reale Zulassungschance zu bekommen“ (AS-Skript Besonderes Ordnungsrecht [2012], Rdnr. 429 f.), besteht ein solcher Anspruch hier nicht. Dies ergibt sich daraus, dass der Zulassungsanspruch im Marktrecht aus Art. 12 GG und der durch § 70 GewO gesetzlich konkretisierten Gewerbefreiheit resultiert. Dagegen ergibt sich ein Anspruch auf Zulassung eines Kommentars in der Prüfung – wenn überhaupt – nur aus Art. 3 Abs. 1 GG, nicht aus Art. 12 Abs. 1 GG.

währleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens im Hinblick auf die den Prüflingen grundrechtlich verbürgte Berufsfreiheit und deren Anspruch auf Chancengleichheit dient und sich nicht (auch) an den Interessen der Hilfsmittel vertreibenden Verlage auszurichten hat, ist die Entscheidung schon dann **willkürfrei**, wenn sie nach Maßgabe dieser Zielsetzung sachlich gerechtfertigt ist. **Nur insoweit verfügt die Klägerin über ein subjektiv-öffentliches Recht.**“

c) L hätte daher zumindest dann keinen Anspruch aus Art. 3 Abs. 1 GG auf Zulassung des „Prütting“, wenn sachliche Gründe für die Ablehnung bestünden.

aa) Die Entscheidung, nur einen Kommentar als Hilfsmittel zuzulassen und nicht verschiedene, dient in erster Linie einem **geordneten und effektiven Prüfungsverfahren**. Bei Zulassung mehrerer Kommentare müssten die Prüfungsaufgaben bei der Erstellung daraufhin überprüft werden, ob eine einheitlich zu bewertende Lösung nach allen Kommentierungen möglich ist (Aktualität hinsichtlich der Aufgabenstellung etc.). Gleichzeitig würde es der **Chancengleichheit der Prüflinge** widersprechen, wenn in einem Kommentar zusätzliche Hinweise auf die Lösung vorhanden wären. Zudem wären Prüflinge, die sich aus finanziellen Gründen lediglich einen Kommentar leisten können, gegenüber anderen Prüflingen im Nachteil. Daher ist die Entscheidung, nur einen Kommentar zuzulassen sachlich gerechtfertigt.

bb) Daneben müsste auch die Entscheidung für den „Palandt“ und gegen den „Prütting“ **willkürfrei** erfolgt sein.

OVG Rh.-Pf.: „Da der juristische Vorbereitungsdienst mit der abschließenden Staatsprüfung die Aufgabe hat, die Rechtsreferendare und -referendarinnen für die Praxis auszubilden und insbesondere die Befähigung zum Richteramt zu vermitteln, begegnet es unter dem Gesichtspunkt der Willkür keinen Bedenken, den ‚Palandt‘ wegen dessen (gerichtsbekannter und auch nicht durchgreifend in Zweifel gezogener) überragender Marktstellung und besonderer Bedeutung als Standardwerk in der forensischen Praxis als Hilfsmittel zuzulassen, und damit einen besonderen Praxisbezug der Ausbildung zu gewährleisten. (...) Im Übrigen haben eine Vielzahl weiterer Bundesländer den ‚Palandt‘ als alleiniges Hilfsmittel zugelassen, so dass der Austausch von Klausuren zwischen den Bundesländern erleichtert wird.“

Nach alledem wären, auch wenn ein möglicher subjektiver Anspruch der L auf Zulassung des „Prütting“ aus Art. 3 Abs. 1 GG zu folgern wäre, sachliche Gründe für eine Auswahlentscheidung zugunsten des „Palandt“ gegeben. Damit ergibt sich auch kein Anspruch der L auf Zulassung des „Prütting“ aus Art. 3 Abs. 1 GG.

Ergebnis: Die allgemeine Leistungsklage ist unbegründet und bleibt erfolglos.

Das VG Mainz (LKRZ 2011, 467) hatte der Klägerin dagegen in der Vorinstanz aus Art. 3 Abs. 1 GG einen Anspruch auf Neubescheidung zuerkannt. Diese Entscheidung erging allerdings zu einem Zeitpunkt, als noch mehrere Kommentare pro Rechtsgebiet zugelassen waren, sodass das VG Mainz keine sachlichen Gründe dafür erkennen konnte, warum der „Prütting“ nicht zusätzlich zugelassen werden sollte. Nachdem die Präsidentinnen und Präsidenten der Landesjustizprüfungsämter sich jedoch auf nur noch ein einziges Hilfsmittel pro Rechtsgebiet verständigt haben, greift dieser Gesichtspunkt nicht mehr ein (ebenso VG Düsseldorf a.a.O.).

Ralf Altevers